

Asylverfahrens- und -prozessrecht

EGMR: Keine »Dublin-Überstellung« einer Familie nach Italien ohne individuelle Garantien

Urteil vom 4. November 2014 – Tarakhel gegen die Schweiz, Nr. 29217/12 (Große Kammer) – (58 S., M22411)

Leitsätze der Redaktion:

1. Für die Feststellung einer Verletzung von Art. 3 EMRK muss die drohende Behandlung ein Mindestmaß an Intensität aufweisen. Sämtliche Umstände des Einzelfalls sind dabei zu berücksichtigen.

2. Als eine besonders unterprivilegierte und verletzte Gruppe benötigen Asylsuchende besonderen Schutz.

3. Kinder genießen darüber hinaus besonderen Schutz, da sie spezifische Bedürfnisse haben und extrem verletzlich sind. Dies gilt unabhängig davon, ob sie allein oder in Begleitung ihrer Eltern sind.

4. Die Aufnahmebedingungen für asylsuchende Kinder müssen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen angepasst sein.

5. Die Prüfung, ob durch eine »Dublin-Überstellung« eine tatsächliche Gefahr der Verletzung von Art. 3 entsteht, muss vom Staat, der die Abschiebung der betroffenen Person vorbereitet, gründlich und individuell durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, was die Ursache der tatsächlichen Gefahr ist.

6. Auch wenn die derzeitige Aufnahmesituation in Italien nicht vergleichbar mit der Situation in Griechenland ist (vgl. M. S. S gegen Belgien und Griechenland, Urteil vom 21.1.2011), ist die Möglichkeit, dass abgeschobene Asylsuchende in Italien ohne Obdach oder in überbelegten Unterkünften ohne Privatsphäre leben müssen, nicht als abwegig anzusehen. Die schweizerische Regierung ist daher verpflichtet, vor einer Rückführung Garantien von den italienischen Behörden dafür einzuholen, dass eine kindgerechte Unterbringung erfolgt und dass die Familieneinheit gewahrt wird.

Aus den Entscheidungsgründen (inoffizielle Übersetzung des Informationsverbunds Asyl und Migration):

»[...] 75. Bei der Verhandlung am 12. Februar 2014 erklärte die Regierung, dass sie von den italienischen Behörden darüber informiert worden sei, dass die Beschwerdeführer im Fall der Rückkehr nach Italien in jedem Fall in einem EFF-finanzierten Zentrum in Bologna untergebracht werden würden. Die Regierung legte keine weiteren Details vor hinsichtlich der Absprachen für die Überstellung und die materiellen Aufnahmebedingungen, wie sie die italienischen Behörden vorgesehen hätten. [...]

B. Bewertung durch den Gerichtshof

[...] 101. Zur Prüfung dieser Klage betrachtet es der Gerichtshof als notwendig, einem ähnlichen Ansatz zu folgen wie er ihn im Urteil M. S. S. [...] gewählt hatte, wobei er die individuelle Lage des Beschwerdeführers im Lichte

der Gesamtsituation untersucht hat, die zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt in Griechenland herrschte. [...]

103. Aus dem Urteil M. S. S. ergibt sich eindeutig, dass die Vermutung, wonach ein Mitgliedstaat des »Dublin-« Systems die grundlegenden Rechte der Konvention respektiert, nicht unwiderlegbar ist. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat seinerseits entschieden, dass die Vermutung, derzufolge ein Dublin-Staat seinen Verpflichtungen aus Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nachkommt, widerlegt wird im Fall

»dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta implizieren« (siehe oben, Rn. 33).

104. Im Fall von »Dublin-« Überstellungen kann die Vermutung, wonach ein Mitgliedstaat, der zugleich der »Aufnahme-« staat ist, Artikel 3 der Konvention nachkommt, wirksam widerlegt werden, wenn »schwerwiegende Gründe für die Annahme vorgebracht wurden«, dass die Person, deren Rückführung angeordnet wurde, einer »tatsächlichen Gefahr« entgegensehen würde, im Zielstaat einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die dieser Vorschrift widerspricht.

Die Ursache der Gefahr hat keinerlei Auswirkungen auf das Schutzniveau, welches durch die Konvention garantiert wird oder durch die sich aus der Konvention ergebenden Pflichten des Staates, der die Abschiebung der Person anordnet. Er befreit diesen Staat nicht davon, eine gründliche und individuelle Prüfung der Situation der betroffenen Person vorzunehmen und die Durchsetzung der Abschiebungsanordnung auszusetzen, falls die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung festgestellt werden sollte.

Der Gerichtshof weist auch darauf hin, dass dieser Ansatz auch vom Supreme Court des Vereinigten Königreichs in dessen Urteil vom 19. Februar 2014 verfolgt wurde ([(2014) UKSC 12], siehe oben, Rn. 52).

105. Im vorliegenden Fall muss der Gerichtshof daher – vor dem Hintergrund der Gesamtsituation bezüglich der Ausgestaltung der Unterbringung von Asylsuchenden in Italien und der besonderen Situation der Beschwerdeführer – ermitteln, ob schwerwiegende Gründe für die Annahme vorgebracht wurden, dass die Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung nach Italien der Gefahr einer Behandlung ausgesetzt wären, die Artikel 3 zuwiderläuft.

(i) Gesamtsituation bezüglich der Ausgestaltung der Aufnahme von Asylsuchenden in Italien

106. Die Gesamtsituation betreffend hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung *Mohammed Hussein* (a. a. O., Rn. 78) festgestellt, dass die Empfehlungen von UNHCR und der Bericht des Menschenrechtskommissars, beide veröffentlicht im Jahr 2012, auf eine Reihe von Mängeln

hingewiesen haben. Laut den Beschwerdeführern sind diese »systemisch« und ergeben sich aus dem schleppenden Verlauf des Identifizierungsverfahrens, aus den unzureichenden Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen und aus den Lebensumständen in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen (siehe oben, Rn. 56 bis 67). [...]

(β) Kapazitäten der Aufnahmeeinrichtungen

[...] 110. Der Gerichtshof merkt an, dass die Methoden, mit denen die Zahl der Asylsuchenden ohne Unterkunft in Italien berechnet wurden, umstritten sind. Ohne in die Diskussion um die Genauigkeit der verfügbaren Zahlen einzusteigen, reicht es für den Gerichtshof aus, die eklatante Diskrepanz zur Kenntnis zu nehmen, die zwischen der Zahl der im Jahr 2013 gestellten Asylanträge – diese belief sich laut italienischer Regierung zum 15. Juni 2013 auf 14 184 (siehe oben, Rn. 78) – und der in den Einrichtungen, die zum SPRAR gehören, verfügbaren Plätze besteht (9 630 Plätze), in denen – wiederum nach Angaben der italienischen Regierung – die Beschwerdeführer untergebracht werden würden (siehe oben, Rn. 76). Da sich die Summe der Antragszahlen nur auf die ersten sechs Monate des Jahres 2013 bezieht, wird darüber hinaus die Summe für das ganze Jahr wahrscheinlich deutlich höher ausfallen, wodurch die Kapazitäten der Aufnahme des SPRAR-Systems weiter geschwächt werden.

Der Gerichtshof nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass weder die schweizerische noch die italienische Regierung geltend gemacht haben, dass die Kapazitäten des SPRAR-Systems und der CARAs zusammengenommen in der Lage wären, den Großteil, geschweige denn die komplette Nachfrage nach Unterbringung zu absorbieren.

114. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden ist die aktuelle Situation in Italien in keiner Weise vergleichbar mit der Situation in Griechenland zum Zeitpunkt des Urteils in der Sache *M. S. S.* (a. a. O.), in dem der Gerichtshof insbesondere darauf hingewiesen hat, dass es weniger als 1000 Plätze in Aufnahmeeinrichtungen gab, um zehntausende Asylsuchende unterzubringen, und dass die vom Beschwerdeführer beschriebenen Bedingungen extremer Verarmung in großem Maßstab vorhanden waren. Daher kann die Herangehensweise im vorliegenden Fall nicht dieselbe sein wie im Fall *M. S. S.*

115. Daher kann zwar die Struktur und die Gesamtsituation der Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen in Italien für sich genommen kein Hindernis für sämtliche Abschiebungen von Asylsuchenden in dieses Land darstellen. Nichtsdestotrotz erwecken die oben dargestellten Zahlen und Fakten erhebliche Zweifel an den aktuellen Kapazitäten des Systems. Entsprechend kann nach Auffassung des Gerichtshofs die Möglichkeit nicht als abwegig verworfen werden, dass eine erhebliche Zahl Asylsuchender ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen ohne jede Privatsphäre oder sogar in einer gesundheitsgefährdenden oder gewalttätigen Umgebung untergebracht werden könnte.

(ii.) Die individuelle Situation der Beschwerdeführer

[...] 120. Mit Blick auf die aktuelle Lage des Aufnahmesystems in Italien und obwohl diese Situation nicht mit der Situation in Griechenland vergleichbar ist, die der Gerichtshof in *M. S. S.* untersucht hat, ist – wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat (siehe oben, Rn. 115) – im vorliegenden Fall die Möglichkeit nicht abwegig, dass eine erhebliche Zahl von Asylsuchenden, die in dieses Land abgeschoben werden, ohne Unterkunft bleibt oder in überfüllten Einrichtungen ohne jede Privatsphäre oder sogar in einer gesundheitsgefährdenden oder gewalttätigen Umgebung untergebracht werden könnte. Daher obliegt es den schweizerischen Behörden, Zusicherungen von ihren italienischen Amtskollegen einzuholen, dass die Beschwerdeführer bei ihrer Ankunft in Italien in Einrichtungen und unter Bedingungen aufgenommen werden, die dem Alter der Kinder angemessen sind, und dass sie als Familie zusammenbleiben können.

121. Der Gerichtshof nimmt zur Kenntnis, dass Familien mit Kindern nach Angaben der italienischen Regierung zu einer besonders schutzbedürftigen Kategorie zählen und normalerweise in das SPRAR-Netzwerk übernommen werden. Dieses System garantiert ihnen anscheinend Unterkunft, Nahrung, Gesundheitsversorgung, Italienischkurse, die Vermittlung an soziale Dienste, Rechtsberatung, Berufsbildung, Lehrstellen und Unterstützung, um eine eigene Unterkunft zu finden (siehe oben, Rn. 86). Die italienische Regierung hat allerdings in ihren schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen keine näheren Details zu den spezifischen Bedingungen, unter denen die Behörden die Beschwerdeführer übernehmen würden, vorgelegt.

Zwar hat die Schweizerische Regierung bei der Verhandlung am 12. Februar 2014 angegeben, dass das BFM von den italienischen Behörden darüber informiert worden sei, dass die Beschwerdeführer im Fall ihrer Abschiebung nach Italien in Bologna in einer der Einrichtungen untergebracht werden würden, die aus dem EFF finanziert werden (siehe oben, Rn. 75). Angesichts des Mangels an detaillierten und verlässlichen Informationen betreffend die konkrete Einrichtung, die materiellen Aufnahmebedingungen und die Wahrung der Familieneinheit, geht der Gerichtshof gleichwohl davon aus, dass die schweizerischen Behörden keine ausreichenden Zusicherungen dafür haben, dass die Beschwerdeführer im Fall der Abschiebung nach Italien in einer Weise übernommen werden würden, die dem Alter der Kinder angemessen ist.

122. Daraus folgt, dass es eine Verletzung von Artikel 3 der Konvention darstellen würde, wenn die Beschwerdeführer nach Italien zurückgeführt würden, ohne dass die schweizerischen Behörden zuvor individuelle Garantien von den italienischen Behörden dafür erlangen, dass die Beschwerdeführer in einer Weise übernommen werden würden, die dem Alter der Kinder angemessen ist, und dafür, dass die Familie zusammenbleiben würde. [...]

Sargnagel für das Dublin-System?

Zum Urteil des EGMR vom 4.11.2014 – Nr. 29217/12 Tarakhel gg. die Schweiz.

Von Bernward Ostrop, Redakteur des *Asylmagazins*

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 4.11.2014 im Fall *Tarakhel gegen die Schweiz* entschieden, dass die Überstellung einer afghanischen Familie im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) darstellt, wenn nicht zuvor effektive Garantien Italiens eingeholt werden, dass eine kindgerechte Unterbringung erfolgt und die Familie nicht auseinandergerissen wird.

Die Entscheidung der Großen Kammer, die nicht mehr anfechtbar ist, wurde erforderlich, nachdem der EGMR in einer Kammerentscheidung in einem anderen Fall noch im April 2013 davon ausgegangen war, dass eine Überstellung einer alleinerziehenden Mutter mit zwei Kleinkindern nach Italien keine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde (EGMR, Entscheidung vom 2.4.2013 – *Mohammed Hussein u. a. gegen die Niederlande und Italien*, Nr. 27725/10 – asyl.net, M20792). Das nun veröffentlichte Urteil der Großen Kammer sollte nun Klarheit bringen.

Mit der Schaffung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems hat sich die Europäische Union einen Rahmen gegeben, mit dem sie davon ausgeht, dass alle daran beteiligten Staaten einen hohen Standard an Menschenrechtsschutz gewährleisten. Grundsätzlich, so die Annahme, würde von den Mitgliedstaaten die EU-Grundrechtecharta, die Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Europäische Menschenrechtskonvention eingehalten. Nur in strikten Ausnahmefällen – etwa beim Zusammenbruch des Asyl- und Aufnahmesystems in Griechenland – bestünde die Pflicht, von Überstellungen abzusehen. Diese Haltung schien auch in jüngerer Zeit durch den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg bestätigt zu werden. In *Abdullahi gg. Österreich* stellte der EuGH heraus, dass die Dublin-Verordnung lediglich die Zuständigkeit für das Asylverfahren bestimmen solle (Urteil vom 10.12.2013 – C-394/12 – asyl.net, M21347). Auch wenn Verordnungen von ihrer Rechtsnatur und ihrer Funktion Rechte des Einzelnen begründen würden, die die nationalen Gerichte schützen müssten (Rn. 48), seien die Rechtsschutzmöglichkeiten in der Dublin-Verordnung beschränkt. Wenn sich zwei Mitgliedstaaten darüber einig seien, welcher von ihnen beiden zuständig sei, könne der Asylsuchende die Entscheidung nur noch dann angreifen, wenn systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmesituation in dem zuständigen Staat vorlägen. Andere Überprüfungsmöglichkeiten bestünden nicht. Dem EuGH war anzumerken, dass er das Dublin-System, das als wesentliche Grundlage des Gemeinsamen Europäischen

Asylsystems gilt, nicht in Frage stellen wollte. Daher bezog er sich in erster Linie auf die unhaltbaren Zustände in Griechenland, die der EGMR in seiner *M. S. S.*-Entscheidung bereits als klaren Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gebrandmarkt hatte.

Obschon der EuGH eine hohe Hürde für Menschenrechtsschutz für Flüchtlinge im Rahmen des Dublin-Systems eingezogen hatte, wurden in Deutschland viele Dublin-Überstellungen durch erstinstanzliche Gerichte gestoppt, weil sie befürchteten, dass es bei einer Überstellung – beispielsweise nach Ungarn, Bulgarien, Malta oder Italien – zu gravierenden Menschenrechtsverletzungen kommen könnte. Auch der britische Supreme Court setzte eine Überstellung nach Italien aus und entschied, unabhängig von systemischen Mängeln des Aufnahmesystems in Italien müsse auf einer individuellen Basis geprüft werden, ob bei einer Überstellung Menschenrechte gefährdet seien. Die Große Kammer des EGMR stimmt dem nun ausdrücklich zu. Nachdem der Gerichtshof beschreibt, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH Voraussetzung für ein gerichtliches Einschreiten sei, dass systemische Mängel des Asylsystems oder der Aufnahmebedingungen vorliegen, hebt er hervor, dass er auf einer individuellen Basis prüft. Er weist darauf hin, dass die Annahme, wonach der aufnehmende Staat sich an Art. 3 EMRK halte, bereits dann widerlegt ist, wenn »schwerwiegende Gründe für die Annahme vorgebracht wurden«, dass die Person, deren Rückführung angeordnet wurde, einer »tatsächlichen Gefahr« entgegensehen würde, im Zielstaat einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die dieser Vorschrift widerspricht. Es sei unerheblich, was die Ursache einer solchen tatsächlichen Gefahr sei – ob diese also aus systemischen Mängeln resultiert oder nicht.

Laut EGMR ist der Staat, der Personen im Rahmen des Dublin-Systems überstellt, also nicht davon befreit, eine gründliche und individuelle Prüfung der Situation der betroffenen Person vorzunehmen und die Durchsetzung der Abschiebungsanordnung auszusetzen, falls die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung festgestellt werden sollte.

Im konkreten Fall stellt der EGMR in Bezug auf Italien sogar ausdrücklich fest, dass das italienische Asylsystem im Unterschied zum griechischen nicht zusammengebrochen sei. Dennoch würde eine Überstellung laut EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK bedeuten, wenn die Lebens- und Aufnahmebedingungen für Kinder und ihre Familien nicht angemessen ist.

Die pauschale Annahme, dass in den Mitgliedstaaten der EU ein angemessener Menschenrechtsstandard gewährleistet ist – mit der Folge, dass eine gerichtliche Überprüfung nur unter außergewöhnlichen Umständen stattfindet – ist damit nicht mehr zulässig. Der EGMR hat durch seine *Tarakhel*-Entscheidung deutlich gemacht, dass die Europäische Union ein Ort des Rechts ist, an dem die Menschenrechte überall und für alle gelten. Es ist nicht zulässig, dass Schutzsuchende, insbesondere

Kinder, unter erbärmlichen Wohn- oder Lebenssituationen ihr Dasein fristen müssen. Daher werden letztlich auch die deutschen Gerichte bestärkt, die Einhaltung der Menschenrechte im Einzelfall innerhalb der Europäischen Union genau zu prüfen. Wenn dies mit noch längeren Wartezeiten für Flüchtlinge verbunden ist, naht der Punkt, an dem die Sinnhaftigkeit des Dublin-Systems in Frage steht. Wenn die Zuständigkeitsbestimmung für das Asylverfahren bereits Monate oder Jahre in Anspruch nimmt, ohne dass der Asylsuchende Gelegenheit hat, über seine Fluchtgründe zu berichten, geschweige denn eine Entscheidung über seinen Schutz zu erhalten, ist ein solches Verfahren nicht mehr fair.

Weitere Entscheidungen

VG Gießen: Flüchtlingsschutz für Kinder von getöteten Eltern

Urteil vom 8.10.2014 – 7 K 2430/14.F.A – (8 S., M22465)

Amtlicher Leitsatz:

»Die Tötung der Eltern eines Minderjährigen, die für ihn die Personensorge ausüben, ist auch dann als eine ›gegen Kinder gerichtete‹ Handlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG anzusehen, wenn die Täter nicht gezielt das Kind treffen wollten, sondern dessen Verwaisung bloß in Kauf genommen haben. Denn auch darin zeigt sich die Missachtung des besonderen Schutz- und Fürsorgeanspruchs, den minderjährige Kinder menschenrechtlich genießen.«

Aus den Entscheidungsgründen:

»[...] Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Das Vorbringen des Klägers ist in vollem Umfang glaubhaft. Zweifel an seiner persönlichen Glaubwürdigkeit bestehen nicht. Der Kläger befindet sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb seines Heimatlandes und kann dessen Schutz nicht in Anspruch nehmen. Er hat nach der Überzeugung des Gerichts noch vor Verlassen Afghanistans Verfolgung wegen der politischen Überzeugung erlitten. Die Verfolgungshandlung bestand in der Tötung seiner beiden Eltern. Darin liegt eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylVfG. Denn dadurch wurde der damals noch minderjährige Kläger in seinem Recht auf Zusammenleben mit den Eltern (Art. 9 UN Kinderrechtskonvention) und damit auch in seinem Recht auf Familien- und Privatleben (Art. 8 EMRK, Art. 16 UN Kinder-Konvention) schwerwiegend verletzt. Dass es sich bei diesen Menschenrechten um solche handelt, die grundlegend im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG (= Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 QRL) sind, ergibt sich nach dem Beispielskatalog in § 3a Abs. 2 AsylVfG aus Nr. 6, wo-

nach ›Handlungen, die gegen Kinder gerichtet sind‹, als Verfolgungshandlungen zu bewerten sind.

Die Tötung der Eltern eines Minderjährigen, die für ihn die Personensorge ausüben, ist auch dann als eine ›gegen Kinder gerichtete‹ Handlung im Sinne des § 3a Abs. 1 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG anzusehen, wenn die Täter nicht gezielt das Kind treffen wollten, sondern dessen Verwaisung bloß in Kauf genommen haben. Denn auch darin zeigt sich die Missachtung des besonderen Schutz- und Fürsorgeanspruchs, den minderjährige Kinder menschenrechtlich genießen.

Es spricht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die beschriebene Verfolgungshandlung auch aus einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylVfG erfolgte, nämlich wegen der politischen Überzeugung, die für die Verfolger maßgeblich waren. Es ist nämlich davon auszugehen, dass es sich bei den bewaffneten und verummumten Gestalten, die den Bus anhielten und die Eltern des Klägers aussteigen ließen, nicht um gewöhnliche Kriminelle gehandelt hat, die allein aus Gewinnabsicht gehandelt haben. Dafür spricht nicht nur ihr demonstratives und provokantes Auftreten, sondern auch der Umstand, dass sie sich ihre Opfer nicht wahllos gegriffen, sondern eine gezielte Auswahl getroffen haben. Dafür spricht auch, dass es ihnen offenbar nicht darum ging, die Fahrgäste des Busses auszuplündern. Denn ein solches Motiv würde nicht erklären, warum sie nur einige wenige Personen aussteigen ließen und warum sie keinerlei fremde Güter an sich genommen haben.

Der Kläger ist zwar nicht in der Lage zu erklären, warum seine Eltern verfolgt wurden und sich genötigt sahen, das Land zu verlassen. Diese Unkenntnis erklärt sich einfach daraus, dass die Eltern ihr minderjähriges Kind darüber nicht aufgeklärt haben. Dass die Verfolgungsmotive politischer Natur waren, liegt aber schon allein deshalb nahe, weil die Mutter des Klägers als Lehrerin an einer staatlichen Schule arbeitete. Eine solche Tätigkeit verstößt in zweierlei Hinsicht gegen die politischen Vorstellungen der Taliban und anderer gewalttätiger politischer Gruppen in Afghanistan. Zum einen werden die staatlichen Schulen als Einrichtungen des Staates betrachtet, die mit den Ungläubigen kooperieren und daher als feindliche Einrichtungen betrachtet werden. Zum anderen bekämpfen diese Gruppen auch eine öffentliche Berufsausübung von Frauen, insbesondere in herausragenden und anspruchsvollen Berufen, wie es der Beruf der Lehrerin darstellt.

Der Verfolgungsakteur ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren. Der Kläger spricht nur von bewaffneten und verummumten Personen. Es ist aber naheliegend, dass es sich dabei um die Taliban und damit um einen nichtstaatlichen Verfolgungsakteur gehandelt hat.

Der Kläger konnte und kann dagegen den Schutz des afghanischen Staates nicht in Anspruch nehmen, weil dieser über die Taliban keinerlei wirksame Kontrolle ausübt.

Da der Kläger Vorverfolgung erlitten hat, ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL davon auszugehen, dass er im Falle seiner